Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet / Dürrenmatt**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport

sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band (Jahr): - (1929)

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417096

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1929.

Direktor:

Regierungsrat Dr. Mouttet.

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. Dürrenmatt.

I. Allgemeines.

Das Jahr 1929 hat gegenüber dem Vorjahre keine besonders ausserordentlichen Geschehnisse aufzuweisen, die auf den Gang der Verwaltung einen Einfluss hätten ausüben können. Auch im Personalbestand der Direktion sind keine Änderungen eingetreten. Zu erwähnen ist einzig, dass der Grosse Rat durch die Annahme des Abänderungsdekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 12. November 1929 eine Änderung in der Organisation der Direktion beschlossen hat, indem der Direktion an Stelle des bisherigen Revisors ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben wurden. Zum Inspektor hat der Regierungsrat den bisherigen Revisor gewählt und die Stelle des Adjunkten für den Anfang des Jahres 1930 vorläufig provisorisch besetzt.

Die Verwaltungstätigkeit der Direktion umfasste insgesamt 912 Geschäfte grössern und kleinern Umfanges. An dieser Zahl sind die zur Prüfung oder Genehmigung eingesandten oder von andern Direktionen zum Mitbericht überwiesenen Gemeindereglemente aller Art am stärksten beteiligt. Stark in Anspruch genommen wurde die Direktion auch dieses Jahr durch die vielen Anfragen rechtlicher Natur aus den Gemeinden. Die Beantwortungen verlangten meistens ein eingehendes Studium und mussten dennoch in kurzer Frist erfolgen, besonders wenn es sich um Fragen hinsichtlich des Vorgehens bei Gemeindewahlen und Abstimmungen, so z. B. der Austrittspflicht, der Unvereinbarkeit usw., unmittelbar vor den Abstimmungstagen, handelte.

II. Die Administrativjustiz im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern wurden im ganzen 498 Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klagen in Gemeindesachen eingereicht. Diese Zahl stellt einen relativ niedrigen Prozentsatz dar, wenn man bedenkt, dass diese Klagen sich beziehen auf die Verwaltungstätigkeit in den Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden, sodass bei weitem nicht auf jede Gemeinde eine Klage oder Beschwerde entfällt.

Von der Gesamtzahl der Beschwerden und Klagen hatten 326 Fälle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden im Aufenthalts- und Niederlassungsrecht zum Gegenstand. Die übrigen 172 Streitigkeiten betrafen die Wahlen und Abstimmungen, die allgemeine Verwaltung in den Gemeinden und die Nutzungsrechte von Gemeindeangehörigen. Von diesen 172 Streitigkeiten wurden 73 durch Entscheid und zwar 36 durch Zuspruch der Rechtsbegehren, 37 durch deren Abweisung entschieden. 77 Fälle fanden ihre Erledigung durch Abstand und Vergleich, während 22 Streite noch unerledigt blieben. Von den 31 durch Rekurs weitergezogenen Fällen wurden in oberer Instanz 15 in bestätigendem, 7 in abänderndem Sinne entschieden. 9 Fälle blieben unerledigt.

1. Wahlen und Abstimmungen wurden insgesamt in 66 Fällen angefochten, von denen jedoch nur noch 37 entschieden werden mussten, nämlich 19 in zustimmendem und 18 in abweisendem Sinne. 8 dieser Entscheide wurden an die obere Instanz weitergezogen, die 6 davon wieder abgeändert hat.

Von den vom Regierungsrat während des Jahres beurteilten 14 Wahlbeschwerden betrafen 3 Gemeindeschreiberwahlen. In allen 3 Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, was für einen Fall die Kassation der Wahl bedeutete. Die übrigen 11 Beschwerden hatten Minderheitsvertretungen von Parteien zum Gegenstand. 9 Entscheide konnten bestätigt werden, ein Zeichen, dass die durch den Regierungsrat eingeführte Praxis in den untern Instanzen sich mählich durchsetzt. Am meisten Wahl- und Abstimmungsstreitigkeiten kamen im Amte Pruntrut vor.

- 2. Die **Nutzungen** in den Gemeinden gaben zu 31 Streitigkeiten Anlass. Entscheide wurden erstinstanzlich in 18 Fällen und zwar 8 in zusprechendem, 10 in abweisendem Sinne getroffen. Drei Entscheide, die an die obere Instanz gelangten, wurden bestätigt. Mit den verbliebenen Rekursen vom Vorjahre hatte der Regierungsrat im ganzen 5 Nutzungsbeschwerden zu entscheiden.
- 3. Die allgemeine Verwaltung der Gemeinden wurde von 75 Beschwerden und Klagen betroffen; durch förmlichen Entscheid mussten jedoch nur noch 18 erledigt werden, davon sind erstinstanzlich 9 zugesprochen und gleichviele abgewiesen worden. In oberer Instanz wurden 4 Rekurse gutgeheissen und einer abgewiesen.

Im ganzen hat der Regierungsrat mit den Restanzen vom Vorjahre 11 Rekurse gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide und verwaltungsrechtliche Urteile auf diesem Gebiete entschieden. Einer dieser Entscheide wurde durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgricht angefochten; dieses hat aber der Auffassung des Regierungsrates beigepflichtet.

4. Die Wohnsitzstreitigkeiten nahmen die untern Instanzen in 326 Fällen in Anspruch. Davon fanden 164 durch Abstand oder Vergleich ihre Erledigung, während 109 erstinstanzlich beurteilt wurden und 53 am Ende des Jahres noch ihrer Erledigung harrten. 32 Entscheide gelangten an den Regierungsrat, von denen er 16 bestätigen konnte und 4 abänderte. 12 wurden unerledigt ins folgende Jahr hinüber genommen. Mit den übrig gebliebenen Fällen vom Vorjahre hat der Regierungsrat im ganzen 28 Wohnsitzstreitigkeiten entschieden. Dabei hat er nur in 2 Fällen die Fähigkeit von Personen zum Wohnsitzwechsel verneint, weil grundsätzlich der Wohnsitzerwerb gemäss Gesetz begründet werden soll und Ausnahmen nur im bisherigen Rahmen in ganz seltenen Fällen vorkommen dürfen. Der staatsrechtliche Rekurs gegen einen Entscheid des Regierungsrates wurde vom Bundesgericht, den Erwägungen der kantonalen Behörde folgend, abgewiesen.

Am meisten beteiligt an den Wohnsitzstreitigkeiten sind naturgemäss die Stadtgemeinden.

Eine Unsitte im Wohnsitzstreitverfahren ist darin zu erblicken, dass viele Gemeinden Beweismassnahmen, wie insbesondere Abhörungen von Zeugen oder der betreffenden wohnsitzwechselnden Personen selbst vornehmen, anstatt sich damit zu begnügen, die Beweismittel dem zuständigen Statthalter anzugeben oder die notwendig erscheinenden Beweismassnahmen zu beantragen. Dass solchen einseitigen Beweisführungen nicht die Glaubwürdigkeit, wie jenen der urteilenden Instanz, geschenkt werden darf, ist selbstverständlich.

5. Das **Verfahren** in Beschwerdesachen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten bildete in 8 Fällen den Gegenstand des regierungsrätlichen Entscheides. 3 Fälle betrafen Kompetenzkonflikte zwischen den erstinstanzlichen Behörden; bei zweien handelte es sich um Gesuche um neues Recht. Die weitern Fälle betrafen 2 Suspensiventscheide und einen Rekurs wegen der Kostenfrage.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Die gesetzlichen Erlasse, Verordnungen und Kreisschreiben, die die Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden regeln, haben einzig durch das vom Grossen Rate beschlossene **Dekret** vom 12. November 1929 betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden eine Vermehrung erfahren. Die wichtigsten Neuerungen dieses Dekretes sind: Schaffung einer zweiten Beamtenstelle für das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden, die Verpflichtung, jährlich wenigstens einmal Kassaproben vorzunehmen und Protokolle darüber zu erstellen, die Aufnahme eines Übergabeprotokolls beim Wechsel in der Person des Gemeindekassiers, sodann die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung der notwendigen Vorschriften zuhanden der Kassiere und der mit der Rechnungsprüfung betrauten Organe.

Wenn die Gemeinden sich an diese Vorschriften halten und die Regierungsstatthalter auf eine genaue Befolgung dieser Neuerungen dringen, wird der ge-

wünschte Erfolg kaum ausbleiben.

Ein **Kreisschreiben**, das schon im Berichtsjahre für die einheitliche Durchführung der Inspektionen in den Gemeindeschreibereien vorgesehen wurde, ist von der Gemeindedirektion noch nicht erlassen worden, da vorerst noch die erforderlichen Grundlagen gesammelt werden.

Ein hauptsächliches Gebiet der Oberaufsicht des Staates bilden:

2. Der Bestand und die Organisation der Gemeinden und insbesondere deren Veränderungen.

a. Gebietsveränderungen durch Eingemeindungen, Neuzuteilungen, Verschmelzungen sind im Berichtsjahre auf dem Dekretswege nicht beschlossen worden. Es sind auch keine neuen derartigen Gesuche an die Gemeindedirektion gelangt. Noch unerledigt ist das schon im Vorjahre von der Bäuert Ausserschwandi gestellte Ansuchen um Lostrennung von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen. Seit der Rückweisung dieses Geschäftes in der Maisession des Grossen Rates haben Verhandlungen zwischen der Bäuert und den beteiligten Gemeinden über eine vorgängige finanzielle Auseinandersetzung stattgefunden, die aber noch keinen Abschluss gefunden haben. da noch verschiedene Erhebungen nötig werden.

Bestimmend für die Organisation der Gemeinden

sind die

b. Gemeindereglemente und ihre Revisionen. Ihre Überprüfung und die Genehmigung durch den ReGemeindewesen.

gierungsrat bilden daher eine wichtige Äusserung des Oberaufsichtsrechtes des Staates.

Von den 279 der Direktion des Gemeindewesens eingereichten Reglementen wurden 62 Reglemente genehmigt und zwar 35 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 18 Spezialreglemente und 9 Nutzungsreglemente. Von den genehmigten Organisationsreglementen entfallen 15 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 7 auf Burgergemeinden und burgerliche Korporationen und 7 auf Kirchgemeinden. Die Gemeindeverbände sind mit 4 und die Unterabteilungen mit 2 Reglementen beteiligt. Bei den Spezialreglementen handelte es sich um 10 Steuerreglemente, 3 Gemeindewerkreglemente und 5 sonstige spezielle Gebiete ordnende Reglemente. Die übrigen nicht genehmigten Reglemente sind uns entweder zum Teil von andern Direktionen lediglich zum Mitbericht zugegangen oder mussten zum andern Teil den betreffenden Gemeinden zur Vornahme von Änderungen oder Verbesserungen nach der Überprüfung zurückgesandt werden. Es rührt das hauptsächlich davon her, dass die Gemeinden viel zu wenig von der in § 17 der Verordnung betreffend die Gemeindereglemente vom 27. Dezember 1918 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen. Darnach kann nämlich ein Reglementsentwurf vor dessen Vorlage an die Gemeinde der Gemeindedirektion zur Durchsicht eingesandt werden. Auf diese Weise können Änderungen nach der Drucklegung an den von der Gemeinde bereits beschlossenen Texten vermieden werden und zudem kann auch der Abfassung, die oft zu wünschen übrig lässt, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nicht nebensächlich für die Organisation und den innern Bestand der Gemeinden sind auch

c. die Verträge zwischen verschiedenen Gemeinden. Von besonderer Bedeutung sind die Ausscheidungsverträge, deren 4 vom Regierungsrate genehmigt wurden, nämlich eine Revision des Ausscheidungsvertrages zwischen der Einwohner- und Burgergemeinde Uttigen, der Ausscheidungsvertrag zwischen den neuen Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden, deren Begründung im Berichte des Vorjahres erwähnt wurde und zwei neue Ausscheidungsverträge zwischen der Einwohnerund Burgergemeinde Pieterlen und zwischen der Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Meinisberg, beide zu Gunsten der Kirchgemeinde Pieterlen. Noch nicht zum Abschluss gelangt ist die Neuregelung des Ausscheidungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Spiez einerseits und den Bäuerten Spiez, Spiezwyler, Hondrich, Faulensee und Einigen anderseits. Nachdem ein Einigungsvorschlag der Regierung von den Vertretern der Gemeinde zuerst angenommen wurde, wurde er in der Gemeindeversammlung von Spiez abgelehnt. Der Regierungsrat hat seither neue Erhebungen gemacht und im laufenden Jahre einen neuen Einigungsvorschlag unterbreitet, der aber neuerdings von der Ausburgerversammlung verworfen wurde.

Durch Vertrag, der am 4. September 1929 vom Regierungsrate genehmigt wurde, haben sich zu einem Amtsanzeigerverband des Amtes Wangen die dortigen Kirchgemeinden zusammengeschlossen. Weitere Amtsanzeigerverträge wurden nicht zur Genehmigung unterbreitet.

Ferner hat der Regierungsrat die vertragliche Auflösung eines Gemeindeverbandes bewilligt, den die Ein-

wohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz im Sinne von Art. 67, Gemeindegesetz unter dem Namen «Kircheinwohnergemeinde Langenthal» zur gemeinsamen Durchführung des Begräbniswesens gebildet hatten.

3. Das Finanzwesen der Gemeinden.

a. Im Allgemeinen. Nach Art. 58 des Gemeindegesetzes sind alle Gemeinderechnungen nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Zur Zeit der Berichterstattung der Statthalterämter im Monat Januar sind dieser Vorschrift die Gemeinden in allen Amtsbezirken, ausser in Courtelary, Pruntrut, Freibergen und Nidau bereits nachgekommen. Im Amte Courtelary fehlte die Burgergemeinderechnung und die Forstrechnung der Burgergemeinde Courtelary, weil die Gemeindedirektion bereits um eine Intervention in der Verwaltung angegangen worden war. In den Freibergen fehlten die Rechnungen einer einzigen Gemeinde, während in den andern Amtsbezirken eine Reihe von Gemeinden ihre Rechnungen ohne nähere Gründe nicht unterbreitet hat.

Die von der Gemeindedirektion veranstalteten Instruktionskurse haben eine merkliche Besserung der Buchführungen in den kleineren Gemeinden zur Folge gehabt, was naturgemäss den Finanzhaushalt günstig zu beeinflussen vermag. Wie im Vorjahre erfreuten sich die Instruktionskurse eines guten Besuches und vermochten das Interesse für eine geordnete Finanzverwaltung zu wecken. Durchschnittlich nahmen 73 Besucher, in grössern Amtsbezirken sogar 150—200 an diesen Kursen teil.

Neugeordnet wurde das Rechnungswesen für die Forstwirtschaft. Es wurde für die Forstkassarechnung ein neues Rechnungsschema aufgestellt, das gegenüber dem bisherigen Vorteile aufweist und ein getreueres Bild der Waldwirtschaftsrendite ermöglicht.

b. Anleihen und Kredite. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten betrafen:

31	Geschäfte zur Abtragung oder Konvertierung bestehender						
	Schulden in einem Gesamtbetrage von	Fr.	1,723,871.10				
13	Fälle für kirchliche Zwecke im						
	Gesamtbetrage von))	194,300.—				
11	Geschäfte für Strassenbauten		,				
	(Schulhäuser, Wohnungsbau						
	usw.) mit))	485,500.—				
1	Eisenbahnsubvention im Betrage						
	von))	11,000.				
54	Liegenschaftsankäufe,						
	Licht- Wasser- und elektrische						
	Anlagen, Meliorationen für))	2,224,300.				
9	Geschäfte der laufenden Ver-		, ,				
	waltung mit))	118,000.—				
119	Geschäfte für total	$\mathbf{Fr.}$	4,756,971.10				
	während das Vorjahr 115 Geschäfte mit Fr. 8,179,613.—						

Es ist somit ein ganz erheblicher Rückgang in den Anleihensaufnahmen der Gemeinden zu verzeichnen,

36 Gemeindewesen.

der als ein gutes Zeichen der finanziellen Gesundung der Gemeinden gewertet werden darf.

Nach der Art der Gemeinden zusammengestellt verteilen sich die Anleihen auf:
79 Einwohner- und gemischte Gemeinden und Unterabteilungen von solchen mit . . . Fr. 3,682,371.10

116 Gemeinden mit total Fr. 4,756,971.10

Am stärksten beteiligt waren bei den Konvertierungen die gemischte Gemeinde Lajoux und die Burgergemeinde Villeret mit je Fr. 200,000.—.

Den höchsten Betrag für kirchliche Zwecke beanspruchte die reformierte Kirchgemeinde Delsberg mit Fr. 50,000. Den höchsten Anleihensposten für einen Schulhausneubau, nämlich Fr. 100,000 weist die gemischte Gemeinde Courroux auf. Bei den Anleihen für Liegenschaftsankäufe, Anlagen usw. steht die Einwohnergemeinde Eriswil mit einem Posten Fr. 150,000 für die Wasserversorgung an erster Stelle. Ebenso erforderten die Wasserversorgungen von Busswil b. B. und von Trimstein Kredite von Fr. 140,000, respektiv von Fr. 120,000. Auch Lyss ersuchte um einen Kredit von Fr. 119,000 für die Erweiterung seiner Wasserversorgung. Sonceboz-Sombeval benötigte für den gleichen Zweck Fr. 100,000. Anleihen in der gleichen Höhe erhoben Laupen für die Kanalisation, Saignelégier für ein elektrisches Werk und Täuffelen-Gerolfingen für Bodenverbesserungen. Der höchste Kredit für die laufende Verwaltung im Betrage von Fr. 38,000 wurde der Gemeinde Ostermundigen bewilligt.

- c. Die **Herabsetzung und der Erlass** von Amortisationen wurden in 5 Fällen, nämlich bei 2 Einwohnergemeinden, 2 Schulgemeinden und einer Kirchgemeinde zugestanden.
- d. Bürgschaften und Darlehen wurden von 5 Einwohnergemeinden für Fr. 196,000 und von 3 Burgergemeinden für Fr. 214,000 gewährt. Die höchste Bürgschaftsverpflichtung ist die Burgerschaft Lajoux für eine Anleihe der gleichnamigen gemischten Gemeinde im Betrage von Fr. 200,000 eingegangen.
- e. Angriffe bezw. Abschreibungen an Kapitalvermögen. Im Berichtsjahre gelangten 37 solcher Geschäfte mit einem Totalbetrage von Fr. 500,246.75 zur Behandlung. Daran waren beteiligt:

Fr. 500,246.75

Wie nun schon mehrere Jahre, ist auch dieses Jahr wieder die Gesamtsumme der Kapitalabschreibungen und -angriffe gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen und zwar diesmal um mehr als einen Drittel. Die Gesamtsumme betrug im letzten Jahre für 46 Gemeinden Fr. 772,076.65. War die höchste Abschreibung im Vorjahre noch Fr. 115,150 für ertragslose Wertpapiere der Gemeinde Nidau, so entfällt im Berichtsjahre der höchste Betrag auf einen Kapitalangriff, ebenfalls der Gemeinde Nidau, im Betrage von Fr. 55,159 für Meliorationen der Flürgenossenschaft Sutz.

f. Liegenschaftserwerbungen und -verkäufe. Liegenschaften wurden, soweit sie eine Kapitalverminderung zur Folge hatten, von 32 Gemeinden — 22 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 4 Burger- und Bäuertgemeinden, 3 Kirchgemeinden, 1 Gemeindeverband und 2 Schulgemeinden — neu erworben. Hinsichtlich Umfang und Bedeutung der Erwerbungen stehen naturgemäss die Stadtgemeinden Bern und Biel an erster Stelle; sie haben die einzigen Erwerbungen von über Fr. 100,000.

Verkäufe von Liegenschaften, bei denen der Kapitalerlös unter der Grundsteuerschatzung stand, tätigten 20 Gemeinden, nämlich 17 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 3 Burgergemeinden. Auch hier stehen die Stadtgemeinden an erster Stelle. Den grössten Verkauf schloss ab die Gemeinde Biel, die für einen Betrag von Fr. 387,108.15 das Zeughaus Biel an die Eidgenossenschaft veräussert hat.

4. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a. Inspektionen der Gemeindeschreibereien durch die Regierungsstatthalter wurden auch dieses Jahr wieder nicht in allen Amtsbezirken vorgenommen. Einige Regierungsstatthalter haben sie unterlassen, weil sie im Vorjahre ihre sämtlichen Gemeinden inspiziert haben. Dagegen wurden in 6 Amtsbezirken die Inspektionen nicht durchgeführt, obwohl schon im Vorjahre keine solche stattfanden. Es betrifft dies die Amtsbezirke Aarwangen, Niedersimmenthal, Seftigen, Saanen, Büren und Biel. Es erscheint als dringend geboten, die Statthalterämter auf die Vorschrift des § 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinden aufmerksam zu machen. Nach dieser Vorschrift haben die Regierungsstatthalter sich wenigstens alle zwei Jahre einmal durch Augenschein über den Gang einer jeden Gemeindeverwaltung ihres Amtsbezirkes zu orientieren und der Gemeindedirektion in einem summarischen Bericht ihre Feststellungen und Eindrücke mitzuteilen. Weitaus die meisten Statthalterämter nehmen solche Inspektionen vor und teilen der Gemeindedirektion nachher lediglich mit, welche Gemeinden sie inspiziert haben. Stellt schon dieses Vorgehen ohne eigentliche Berichterstattung eine unvollständige Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgabe dar, so ist die gänzliche Unterlassung von Inspektionen während zwei Jahren schon eher als eine Pflichtvernachlässigung anzusehen. Die erforderlichen Massnahmen werden erfolgen müssen.

b. Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung. Im Berichtsjahre sah sich unsere Direktion wieder in verschiedenen Fällen veranlasst, wegen Unregelmässigkeiten im Sinne von Art. 60 des Gemeindegesetzes einzuschreiten und dem Regierungsrate die nötigen Massnahmen zu beantragen.

So musste der Regierungsrat in einer jurassischen Gemeinde einen gegenwärtigen und einen frühern Gemeindekassier anhalten, infolge unrichtiger RechnungsGemeindewesen. 37

führung nicht vorhandene Beträge ihrer Gemeinde zurückzuerstatten.

In einer Gemeinde des alten Kantons hat die amtliche Untersuchung zu einer Einstellung der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers, zur Aufhebung verschiedener Beschlüsse und zu einer Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung geführt. Die Verfehlungen liegen in einer ungenügenden Protokollführung, der Hinterziehung von Steuerzahlungen, in der nachlässigen Erstellung von Gemeinderechnungen und in einer irreführenden Abrechnung über die Seuchensubventionen der Landwirtschaftsdirektion, wodurch diese zu Schaden kam. Trotz der Feststellungen der Gemeindedirektion und den geltend gemachten Forderungen beschloss die Gemeinde, die Rückzahlungen und rechtsmässige Erhebung der Steuern zu verweigern.

In einer Burgergemeinde musste ein Burgerrat wegen ungebührlicher Aufführung bis zum Ablaufe seiner Amtsdauer eingestellt werden.

Einem Mitgliede einer oberländischen Steuerkommission wurde wegen Verletzung der Schweigepflicht das Abberufungsverfahren angedroht.

Eine weitere Untersuchung in einer jurassischen Gemeinde wurde durch verschiedene Pressemeldungen veranlasst, die sich jedoch zum grössern Teil als haltlos erwiesen haben. Es konnte lediglich festgestellt werden, dass verschiedene Praktiken in der Gemeindeverwaltung einer Änderung bedürfen.

Zu einer amtlichen Prüfung führten auch die von den forstlichen Organen gemeldeten Zustände in der Forst- und Finanzverwaltung einer jurassischen Burgergemeinde, welche trotz einer durchaus ungenügenden Waldbewirtschaftung und der Mühe für die laufenden Verbindlichkeiten aufzukommen, immer noch recht ansehnlichen Burgernutzen zur Verteilung bringt. Der von uns je und je vertretene Grundsatz, der von einer geordneten Finanzverwaltung verlangt, Burgernutzen nur von einem nach Bestreitung sämtlicher Verwaltungsausgaben allfällig verbleibenden Reingewinn zur Ausrichtung gelangen dürfe, scheint noch nicht überall verstanden worden zu sein. Die Erledigung dieses Geschäftes fällt in das nächste Berichtsjahr.

In einer mittelländischen Gemeinde wurden nach Wegzug des Gemeindeschreibers eine Reihe diesem Beamten zur Last gelegten Unregelmässigkeiten festgestellt, die auch die Einvernahme einiger Mitglieder des frühern Gemeinderates notwendig machten. In diesem zeigte sich recht deutlich, wohin jahrelanges blindes Vertrauen der Aufsichtsorgane gegenüber ihren Beamten führt. Die Erledigung der Angelegenheit erfolgte auf Grundlage eines unter den Parteien abgeschlossenen Vergleichs, nach welchem der fehlbare Beamte der Gemeinde gegenüber unter anderm für einen grössern Betrag rückerstattungspflichtig wurde.

Zwei Geschäfte, von denen schon in unserem letzten Berichte die Rede war, konnten auch in diesem Jahre nicht endgültig erledigt werden, nämlich: das Begehren einer freibergischen Gemeinde um Aufhebung einer Unterabteilung und Reorganisation des schwerfälligen Verwaltungsapparates, und die in einer seeländischen Gemeinde notwendig gewordene Intervention.

Ein jahrzehntelanger Streit, der zwischen zwei zur gleichen freibergischen Gemeinde gehörenden «Sections» hinsichtlich der Interpretation des Ausscheidungsvertrages bestanden hatte, und der in der Leistung eines alljährlichen festen Zuschusses an die Verwaltungskosten der Gesamtgemeinde (hier die I. Sektion) gipfelte, fand durch direkte Unterhandlungen des Direktionsvorstehers mit deninteressierten ihren Abschluss. Die Beschwerde wurde zurückgezogen und die Parteien verständigten sich auf Grund neuer Unterlagen.

Im Berichtsjahre haben 12 Gemeinden um die Vornahme einer Revision zum Zwecke der Feststellung des Buchsollbestandes nachgesucht. Von diesen 12 entfallen 8 auf den neuen und 4 auf den alten Kantonsteil. In einer seeländischen Gemeinde, in der der Kassier zum Rücktritt von sämtlichen von ihm bekleideten Kassierstellen veranlasst wurde, musste sich die Intervention unseres Revisors auf die Vornahme einer provisorischen Amtsübergabe beschränken, da das nötige Unterlagematerial von den Gemeindeorganen bereits an den Strafrichter übergeben worden war. In 4 Gemeinden haben sich grössere Fehlbeträge herausgestellt. Da die letztern jedoch nicht auf absichtliche Verfehlungen schliessen liessen, wurde nach der Schadloshaltung der Gemeinde und der Demission der Beamten der Sache keine weitere Folge gegeben. In einem schon im letzten Verwaltungsbericht an-

geführten Fall, bei dem es sich um Unregelmässigkeiten mit den während den Mobilisationsjahren von den Truppeneinheiten an eine jurassische Gemeinde bezahlten Entschädigungen handelte, wurde die Erledigung in der Weise gesucht, dass die Gemeinde selber zum Ersatz des entstandenen Fehlbetrages an ihr Kapital-

vermögen verhalten wurde.

Sodann musste in zwei jurassischen Gemeinden die Finanzlage einer Prüfung unterzogen werden. Eine der beiden Gemeinden hatte im Verlaufe der letzten Jahre mit beträchtlichen Summen für den Gebäudeschaden aufzukommen, der infolge einer im Dorfe durchgeführten Entsumpfung entstanden war. Wenn auch diese ausserordentlichen Aufwendungen die Gemeinde stark in Mitleidenschaft gezogen haben, so darf doch deren Finanzlage noch nicht als direkt gefährdet bezeichnet werden. In der andern Gemeinde liess sich, weil die Gemeinde keine Steuern bezog, eine Gesundung mit Leichtigkeit in die Wege leiten.

Bern, den 11. April 1930.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1930.